

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 157/2007
--	------------------------

Betreff:

Ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenzerkrankung

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Sozialausschuss Berichterstattung: Frau KVR'in Schmiele und Vertreter der Seniorenhilfe SMMP gGmbH und der Diakonie Gütersloh e.V.	28.11.2007
---	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KD Dr. Börger	07.12.2007
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

1. Weitere Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen gem. § 75 SGB XII mit Trägern von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz werden entsprechend

der in der Sozialausschusssitzung am 17.01.2007 vorgegebenen Eckpunkte nicht abgeschlossen.

2. Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege gem. § 61 ff. SGB XII werden unter Maßgabe der in den Erläuterungen unter Ziff. 5 genannten Voraussetzungen getroffen.
3. Zur nächsten Sitzung des Sozialausschusses wird Frau Prof. Dr. Kordula Schneider, Fachhochschule für Pflegewissenschaften Münster und Projektleitung des Modellprojektes "Gemeinsam sein" eingeladen, um über die Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Projekt, insbes. zu den finanziellen Auswirkungen auf alle Beteiligte zu berichten.

Erläuterungen:

1. Ausgangssituation

Die Seniorenhilfe SMMP gGmbH hat in Oelde, Moorwiese zwei Ambulant Betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz errichtet und am 01.11.2007 in Betrieb genommen. Die Wohngemeinschaften bieten für je 12 Menschen Wohnraum, Betreuung und Pflege. Die SMMP wird in der Sitzung das Konzept der Wohnform vorstellen.

Die Seniorenhilfe SMMP hat das Anliegen an den Kreis herangetragen, eine Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung gem. § 75 SGB XII abzuschließen.

Ebenso hat die Diakonie Gütersloh e.V. ihr Interesse an der Einrichtung einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz bekundet.

Aus der Sicht der Verwaltung stehen dem Abschluss weiterer Vereinbarungen die bisherigen Vorgaben des Sozialausschusses entgegen.

Aus der Sitzung des Sozialausschusses am 17.01. 2007 hatte die Verwaltung den Auftrag, unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte weitere Verhandlungen mit dem Träger, der pia-causa, zu führen.

- Das Projekt sollte zunächst modellhaft für die Dauer von 2 Jahren durchgeführt werden.
- Nach einer Laufzeit von 1 1/2 Jahren erfolgt eine Evaluation des Projektes in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Qualität.
- Die Kosten in dieser Wohnform, die der Träger der Sozialhilfe aufzubringen hat, dürfen im Durchschnitt bezogen auf die Zahl der Mieter die Kosten einer vergleichbaren vollstationären Einrichtung, nicht übersteigen. (Referenzeinrichtungen sind noch festzulegen).
- Während der Laufzeit des Projektes und vor einer endgültigen Auswertung wird keine weitere Vereinbarung über ein vergleichbares Projekt geschlossen.

Am 25.05. 2007 hat der Kreisausschuss auf Empfehlung des Sozialausschusses einer vertraglichen Vereinbarung gem. § 75 SGB XII mit der pia-causa zugestimmt.

Diese Vereinbarung enthält die Maßgabe, dass die Kosten dieser Wohnform, die der Kreis als Sozialhilfeträger aufzubringen hat, die Kosten für eine stationäre Unterbringung nicht überschreiten dürfen.

Da das Projekt der pia-causa noch nicht in Betrieb ist, liegen zu den finanziellen Auswirkungen für den Sozialhilfeträger noch keine Ergebnisse und Erfahrungen vor.

2. Modellprojekt "Gemeinsam sein" im Kreis Borken

Das Modellprojekt "Gemeinsam sein" des Kreises Borken war ein Auftrag an die Europäische Seniorenakademie, Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz zu konzipieren und im Kreis Borken zu implementieren.

Auch aus diesem Modellprojekt, das bis zum 31.12.2007 läuft, liegen noch keine

endgültigen Zahlen vor.

Eine verlässliche Aussage zu den Kosten kann auch Frau Prof. Dr. Kordula Schneider, Projektleitung "Gemeinsam sein", von der Fachhochschule für Pflegewissenschaften Münster zurzeit nicht treffen. Sie hat aber ihre Bereitschaft erklärt, in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu diesem Thema einschließlich der finanziellen Auswirkungen vorzutragen.

3. Grundlagen einer Vergleichsberechnung

Auch wenn noch nicht auf verwertbare Ergebnisse zurückgegriffen werden kann, so liegen zu einigen Kostenbestandteilen Aussagen dazu vor, ob sie den Konzeptzahlen entsprechen oder von diesen abweichen, so z.B. bei den Kosten für die pflegerische Versorgung.

Kostenbestandteile der ambulant betreuten Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz in Oelde, Moorwiese:

- **Miete und Nebenkosten**
Miete pro m² 4,30 €, Wohnungsgröße einschl. Gemeinschaftsflächen 45 m², inklusive Nebenkosten von 100 € = 293,50 €
- **Regelleistung / Haushaltsgeld**
Da es sich um eine ambulante Wohnform handelt, hat der Bewohner einen Anspruch auf die Regelleistung in Höhe von 347 €. Darin sind das Haushaltsgeld, Bekleidungs-geld und ein Betrag für persönlichen Bedarf enthalten.
Um die Bewohner nicht besser zu stellen als Heimbewohner, könnte auch ein Haushaltsgeld von 200 € (in Borken hat sich dieser Betrag in den WG's als durchschnittliche Ausgaben bestätigt), ein Barbetrag von 93,69 € und ein Pauschalbetrag von 27 € für Bekleidung, also insgesamt 320,69 € monatlich zugrunde gelegt werden.
- **Betreuungspauschale für psychosoziale Betreuung**
1.200 € bei Pflegestufen 0 und 1; 1.450 € bei Pflegestufen 2 und 3
- **Pflegerische Versorgung**
Der Individuelle Pflegebedarf ist zugrunde zu legen. Pflegeleistungen werden von einem ambulanten Pflegedienst erbracht.
Annahmen der Kosten lt. Konzept Kreis Borken:
Pflegestufe 1: 694 € (liegt aber nach den Ergebnissen aus Borken in 2006 tatsächlich höher)
Pflegestufe 2: 1.388 €
Pflegestufe 3: 1.823 €
Die tatsächliche Inanspruchnahme ist nach den Werten von Borken in den Pfl.St. 2 und 3 tatsächlich geringer als im Konzept.
- **Hauswirtschaft**
Hauswirtschaftliche Leistungen werden nicht angesetzt, da diese lt. Angaben der SMMP in der Betreuungspauschale enthalten sind, also von dem Präsenzpersonal erbracht werden.
In Borken wurde ein Betrag von 217 € für alle Pflegestufen berechnet.
- **Weitere Kosten**
z.B. Zuzahlungen bei behandlungspflegerischen Leistungen

Zur geplanten Wohngemeinschaft der Diakonie Gütersloh e.V. liegen noch keine

Aussagen zu den Kosten vor.

Einnahmen:

- **Individuelles Einkommen**
- **Unterhalts- oder Kostenbeiträge der Angehörigen**
- **Leistungen der Pflegeversicherung**

Es werden die voraussichtlichen Leistungen nach der SGB XI-Reform ab 1.1.2008 zugrunde gelegt.

Sachleistungspauschalen

420 € bei Pflegestufe 1; 980 € bei Pflegestufe 2; 1.470 € bei Pflegestufe 3.

Zusätzliche Leistung für Menschen mit Demenz bis zu 2.400 € jährlich.

Kosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung

Als Vergleichsgröße werden die Durchschnittskosten aller im Kreis bestehenden Einrichtungen ohne Investitionskosten zuzüglich des jeweils gültigen Barbetrages (an die Bewohner zu zahlendes Taschengeld) zugrunde gelegt werden. Die hinzuzurechnenden Investitionskosten werden mit einem Betrag von 17,50 € angesetzt.

4. Vergleich der Kosten der Wohngemeinschaft mit stationären Einrichtungen

Auf der Basis der unter Ziff. 3 genannten Kostenbestandteile sind die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Kostenberechnungen erstellt worden. Die Vergleichsberechnung (Anlage 1) ist aufgestellt in der Annahme, dass die pflegerische Versorgung durch die Pflegesachleistung der Pflegeversicherung abgedeckt ist. In der Pflegestufe 0 wurde ein Bedarf in Höhe von 420 € angesetzt.

Auf dieser Grundlage liegen die Kosten in der ambulanten Wohngemeinschaft im Einzelfallvergleich in den Pflegestufen 0, 2 und 3 (bei Pflegestufe 2 geringfügig) unter den Kosten der stationären Unterbringung.

Der Kostenvergleich in der Anlage 2 geht in der Pflegestufe 0 von einem Pflegebedarf in Höhe von 420 € aus, die Kosten für die Pflegestufen 1,2 und 3 sind dem Konzept des Kreises Borken entnommen. Tatsächlich liegen nach den Feststellungen des im Kreis Borken laufenden Projektes die Pflegekosten in der Pflegestufe 1 höher, die Pflegekosten in den Pflegestufen 2 und 3 niedriger als in der Konzeptprognose.

Bei dieser Berechnung wird deutlich, dass die Kosten für das Betreute Wohnen in den Pflegestufen 0 und 3 geringer sind als in der stationären Unterbringung. Betrachtet man die Kosten für alle Bewohner der Wohngemeinschaft, liegen die Kosten für diese Wohnform je nach Bewohnerstruktur in unterschiedlicher Höhe über den Kosten für die stationäre Unterbringung.

Die Berechnungsbeispiele zeigen, dass die Kostenfrage von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig ist.

Die Unwägbarkeiten, die eine verlässliche Aussage darüber zulassen, ob eine derartige Wohnform für den Sozialhilfeträger kostengünstiger oder teurer wird als die stationäre Heimaufnahme, ergeben sich insbesondere aus folgenden Punkten:

- Höhe des individuellen Pflegebedarfs
- Anspruch auf zusätzliche Leistungen gem. § 45 b SGB XI
- Leistungsverpflichtungen von Angehörigen
- Bewohnerstruktur der Wohngemeinschaft
- Entwicklung der Höhe der Investitionskosten der Einrichtungen

Da unter Berücksichtigung aller bisher vorliegenden Erkenntnisse keine verlässlichen Aussagen über die finanziellen Auswirkungen vorliegen, sollen weitere Leistungs-, Vergütungs- und Qualitätsvereinbarungen zunächst nicht abgeschlossen werden.

5. Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege gem. § 61 SGB XII

Gleichwohl werden Anträge auf Hilfe zur Pflege in dieser Wohnform gestellt werden, über die im Einzelfall zu entscheiden ist. Eine Kostenübernahme durch den Kreis sollte im Einzelfall an folgende Voraussetzungen geknüpft werden:

- Vorliegen der Anspruchsberechtigung für Pflegeleistungen nach § 61 Abs. 1 SGB XII
- Fachärztliche Diagnose Demenz
- Begutachtung und Feststellung des Betreuungsbedarfes durch den Kreis
- Sozialhilferechtliche Angemessenheit der Kosten für Unterkunft
- Die Hilfe in einer Ambulant Betreuten Wohnform darf im Einzelfall insgesamt nicht teurer sein, als die Unterbringung in einer stationären Einrichtung. Als Vergleichsgröße werden die Durchschnittskosten aller im Kreis bestehenden Einrichtungen ohne Investitionskosten zuzüglich des jeweils gültigen Barbetrages zugrunde gelegt werden. Die hinzuzurechnenden Investitionskosten werden mit einem Betrag von 17,50 € angesetzt.
- Vor Aufnahme von Bewohnern und Abschluss von Verträgen mit diesen ist das Einverständnis des Kreises einzuholen.

In der Sitzung werden Vertreter der Seniorenhilfe SMMP gGmbH und der Diakonie Gütersloh e.V. ihre Projekte vorstellen.

Anlagen:

Anlage 1

Kostenvergleich unter der Annahme, dass der Pflegebedarf vollständig durch die Pflegekassenleistung gedeckt wird

Anlage 2

Kostenvergleich unter der Annahme, der Pflegekosten lt. Borkener Konzept (außer Pflegestufe 0)

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat